

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VJ 5/97 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Deutsche Angestellten Krankenkasse,
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 1998 durch den Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Dr. K o c h e r und Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. August 1997 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte dem impfgeschädigten Kläger, der Anspruch auf Heilbehandlung hat, Kosten für Elektroakupunkturbehandlungen nach Voll (EAV) erstatten muß.

Den entsprechenden Antrag des Klägers lehnte das Versorgungsamt ab. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers im wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, der geltend gemachte Anspruch scheitere jedenfalls daran, daß die hier in Frage stehenden Behandlungen nicht wegen der anerkannten Schädigungsfolgen (psychoorganisches Syndrom nach Pockenschutzimpfung und Hirnschädigung) durchgeführt worden seien, sondern wegen der schädigungsunabhängig erhöhten Infektanfälligkeit (Immunschwäche) und einer ebenfalls schädigungsunabhängigen Mukoviszidose, sofern der Kläger überhaupt an letzterer Krankheit leide. Der Anspruch folge auch nicht aus dem zwischen dem Kläger und dem Beklagten am 17. Mai 1982 geschlossenen gerichtlichen Vergleich zur Beendigung des nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. Oktober 1980 (9 RVi 4/80) noch anhängigen Rechtsstreits, denn nach diesem Vergleich seien Kosten für nicht anerkannte Therapiemaßnahmen nicht erstattungsfähig. Außerdem gebe es zugelassene Medikamente, mit denen die akuten Erscheinungen beim Kläger behandelt werden könnten. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

II

Die Beschwerde, mit der der Kläger als Zulassungsgründe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend macht, ist unzulässig. Denn in der Beschwerdebegründung hat der Kläger weder den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) noch einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hinreichend bezeichnet. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, muß diese in der Begründung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muß daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angegeben werden, welche Rechtsfragen sich stellen, daß diese noch nicht geklärt sind, weshalb ihre Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung des Rechts erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine



Klärung erwarten läßt (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nrn 39, 59 und 65; SozR 3-1500 § 160 Nr 8; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nrn 6 und 7). Diesen Anforderungen ist hier nicht genügt.

Zwar hat der Kläger die Rechtsfrage aufgeworfen, ob die NUB-Richtlinien, soweit sie nicht auf § 135 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) idF des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl I, 1520) beruhen, überhaupt noch verbindlich sind, weil der wissenschaftliche Erkenntnisstand der Naturheilkunde bei der bereits 1986 ausgesprochenen Ablehnung der EAV nicht berücksichtigt worden sei, und sodann Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage gemacht.

Es kann dahinstehen, ob diese Frage nicht inzwischen durch das BSG (Urteil vom 16. September 1997 - 1 RK 32/95, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) geklärt ist, denn dort hat das BSG § 135 Abs 1 als Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt bezeichnet und ausgeführt, neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden seien solange von der Abrechnung zu Lasten der Krankenkassen ausgeschlossen, bis der Bundesausschuß sie als zweckmäßig anerkannt habe. Jedenfalls fehlen Ausführungen dazu, daß die aufgeworfene Rechtsfrage im vorliegenden Verfahren auch klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist. Solche Ausführungen wären bereits deshalb erforderlich gewesen, weil nach dem angefochtenen Urteil (siehe dort S 9) der Anspruch des Klägers bereits daran scheitert, daß die Heilbehandlung nicht für die anerkannten Schädigungsfolgen durchgeführt worden sei. Danach ist jedenfalls zweifelhaft, ob die umstrittene Behandlung (EAV) überhaupt - unabhängig von ihrer Anerkennung durch den Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen - einen Kostenerstattungsanspruch auslösen kann. Dies könnte sich nach dem Urteil des LSG (S 10 Mitte) allenfalls noch aus dem Vergleich vom 17. Mai 1982 ergeben. Bei "einschlägigen" akuten Erkrankungen auf der Basis "erhöhter Infektanfälligkeit" iS des § 10 Abs 1 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) komme Heilbehandlung durch den Beklagten in Betracht. Im Hinblick auf diese nicht ganz klare Begründung des LSG hätte es eingehender Darlegung bedurft, daß die hier streitigen Behandlungen sämtlich einschlägig im Sinne des Vergleichs waren und nicht etwa (vgl Urteil S 3 oben) zur Bekämpfung der bei dem Kläger angenommenen Mukoviszidose erfolgten. An solchen Ausführungen fehlt es indessen völlig.

Der Kläger hat auch keinen Verfahrensfehler bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Antrag muß in der mündlichen Verhandlung gestellt und protokolliert werden. Daß dies der Fall war, hat der Kläger nicht vorgetragen. Er könnte es auch nicht, denn ausweislich der Sitzungsniederschrift hat er keinen entsprechenden Antrag gestellt. Soweit er eine fehler-



hafte Beweiswürdigung des LSG rügt, kann damit ein Verfahrensmangel nicht dargetan werden.

Bei dieser Sachlage mußte die Beschwerde in entsprechender Anwendung von § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)